

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1953/7/7 4Ob70/53, 4Ob180/55, 8ObA16/99g, 8ObS208/01y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1953

## Norm

ABGB §863 GIII

ABGB §1158

## Rechtssatz

Derjenige, der einen von einer Gegenleistung unabhängigen Anspruch besitzt, zB den Pensionsanspruch aus einem Dienstverhältnis, kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist mit der Geltendmachung desselben zuwarten. Man wird ihm nicht einwenden können, daß in seinem Verhalten ein stillschweigender Verzicht liege. Wo sich aber Ansprüche auf fort dauernde Leistungen und Gegenleistungen gegenüberstehen, muß - auch außerhalb des Geltungsbereiches des Schauspielergesetzes - nach allgemeiner Lebenserfahrung der Umstand, daß der eine Teil dauernd weder seine Leistungen erbringt noch sie anbietet, noch auch die ihm gebührende Gegenleistung in Anspruch nimmt, als stillschweigende Erklärung im Sinne einer Beendigung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses gedeutet werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/53

Entscheidungstext OGH 07.07.1953 4 Ob 70/53

Veröff: Arb 5754

- 4 Ob 180/55

Entscheidungstext OGH 08.05.1956 4 Ob 180/55

nur: Derjenige, der einen von einer Gegenleistung unabhängigen Anspruch besitzt, zB den Pensionsanspruch aus einem Dienstverhältnis, kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist mit der Geltendmachung desselben zuwarten. Man wird ihm nicht einwenden können, daß in seinem Verhalten ein stillschweigender Verzicht liege. (T1)

- 8 ObA 16/99g

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 ObA 16/99g

nur: Wo sich Ansprüche auf fort dauernde Leistungen und Gegenleistungen gegenüberstehen, muß nach allgemeiner Lebenserfahrung der Umstand, daß der eine Teil dauernd weder seine Leistungen erbringt noch sie anbietet, noch auch die ihm gebührende Gegenleistung in Anspruch nimmt, als stillschweigende Erklärung im Sinne einer Beendigung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses gedeutet werden. (T2); Beisatz: Hier: Stillschweigende Lösung eines Dienstverhältnisses (T3)

- 8 ObS 208/01y

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 ObS 208/01y

nur T2; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0016141

## Dokumentnummer

JJR\_19530707\_OGH0002\_0040OB00070\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)